

## Umweltbericht

für die 22. Änderung des Flächennutzungsplans sowie Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 „Bornfeld“ der Stadt Marienmünster (Kreis Höxter)



Blick von Nordosten auf den Geltungsbereich

**Auftraggeber**



**Bearbeiter**



Höxter, im September 2024

## Umweltbericht

für die 22. Änderung des Flächennutzungsplans sowie Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 „Bornfeld“ der Stadt Marienmünster (Kreis Höxter)

### Auftraggeber



### Bearbeiter



Projektleitung:

Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Figura

Landschaftsarchitekt AK NW

(Tel. 05271-6987-13, [figura@uih.de](mailto:figura@uih.de))

Projektbearbeitung:

Dipl. -Ing. (FH) Sabrina Laufenburg

(Tel. 05271-6987-15, [laufenburg@uih.de](mailto:laufenburg@uih.de))

Höxter, im September 2024



## Inhalt

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG</b>	<b>1</b>
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung	1
1.2	Darstellung der in Fachgesetzen und einschlägigen Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung	3
1.2.1	Fachgesetze und Richtlinien	3
1.2.2	Landesentwicklungsplan NRW (LEP)	8
1.2.3	Regionalplan	9
1.2.4	Landschaftsplan	9
1.2.5	Flächennutzungsplan	10
1.2.6	Bebauungsplan (B-Plan)	11
1.2.7	Vereinbarkeit Landesentwicklungsplan – Bauleitplanung	12
<b>2</b>	<b>BESTANDSBESCHREIBUNG (BASISSZENARIO) MIT BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN (PLANUNGSSZENARIO)</b>	<b>13</b>
2.1	Mensch	14
2.1.1	Wohn- und Wohnumfeld	14
2.1.2	Erholungs- und Freizeitfunktionen	15
2.1.3	Pflanzen und Biotope	15
2.1.4	Tiere	17
2.1.5	Biologische Vielfalt	17
2.2	Boden und Fläche	18
2.3	Wasser	19
2.4	Klima und Luft	20
2.5	Landschaftsbild/Landschaftserleben	21
2.6	Kultur- und sonstige Sachgüter	22
2.7	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	22
2.8	Zusammenfassung der Umweltauswirkungen	22
<b>3</b>	<b>PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG</b>	<b>23</b>
<b>4</b>	<b>MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINDERUNG NACHTEILIGER AUSWIRKUNGEN SOWIE AUSGLEICH UND ERSATZ</b>	<b>23</b>
4.1	Vermeidung und Minderung	23
<b>5</b>	<b>EINGRIFFS-/ AUSGLEICHSBILANZIERUNG</b>	<b>25</b>
<b>6</b>	<b>ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN</b>	<b>27</b>



<b>7</b>	<b>BESCHREIBUNG DER VERWENDETEN METHODIK UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜKEN .....</b>	<b>27</b>
<b>8</b>	<b>MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG .....</b>	<b>27</b>
<b>9</b>	<b>ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG.....</b>	<b>28</b>
	<b>LITERATUR UND QUELLEN .....</b>	<b>29</b>



## Abbildungen

Abbildung 1: Ausschnitt aus den zeichnerischen Festsetzungen des Landesentwicklungsplans (MWIDE 2022) mit Darstellung des Geltungsbereiches (rot umrandet).....	8
Abbildung 2: Ausschnitt aus den zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans OWL 2024, mit Darstellung des Geltungsbereiches (rot umrandet) (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2024) .....	9
Abbildung 3: gültiger FNP (Stadt Marienmünster) .....	10
Abbildung 4: geplanter FNP (Stadt Marienmünster) .....	10
Abbildung 5: Bebauungsplan Nr.7 „Bornfeld“ (KREIS HÖXTER 2024).....	12
Abbildung 7: Luftbild mit Darstellung des Geltungsbereichs der 22. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Bornfeld“ Nr. 7 (rot umrandet) .....	13
Abbildung 8: Die vordere Grünfläche wird im B-Plan Nr. 7 als private Grünfläche festgesetzt. ....	15
Abbildung 9: Betriebsfläche mit Holzlager.....	16

## Tabellen

Tabelle 1: Relevante Fachgesetze und Richtlinien mit deren Zielaussagen .....	3
Tabelle 2: Potenzielle Betroffenheit von Schutzgebieten und/ oder –gegenständen in den Plangebieten.....	10
Tabelle 3: Ermittlung des Kompensationsbedarfs (LANUV NRW 2008) .....	26





# 1 EINLEITUNG

Die Stadt Marienmünster plant die 22. Änderung des Flächennutzungsplans in Verbindung mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 „Bornfeld“ im Westen der Ortschaft Bredenborn.

Zweck des Bauleitplanverfahrens ist die planungsrechtliche Absicherung von weiteren Flächen für die Wohnbebauung. Die Stadt Marienmünster unterstützt das Vorhaben zur Sicherstellung der Eigenentwicklung und wegen der Nachfrage nach erschließungsfähigen Bauplätzen in der Ortschaft Bredenborn.

Im Zusammenhang mit der Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans wird ein Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit Anlage 1 BauGB als gesonderter Teil der Begründung (§ 2a Nr. 2 BauGB) erforderlich. Dieser führt alle umweltrelevanten Belange zusammen und legt sie im Umweltbericht den Behörden und der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vor. Weiterhin werden ggf. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung möglicher Umweltauswirkungen beschrieben und Hinweise zur Umweltüberwachung (Monitoring) gegeben, mit deren Hilfe die Stadt Marienmünster nach Realisierung der Planung dafür Sorge trägt, dass unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen erkannt und ggf. korrigiert werden können.

Zudem haben eine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung und die Festlegung von Kompensationsmaßnahmen zu erfolgen.

## 1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung

Der Geltungsbereich für die 22. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) und Aufstellung des Bebauungsplans (B-Plans) der Stadt Marienmünster, beläuft sich auf eine Flächengröße von ca. 8.600 m<sup>2</sup> und grenzt unmittelbar an den westlichen Siedlungsbereich Bredenborns und das bereits bebaute Baugebiet „Kohlhof“ an. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 „Bornfeld“ der Stadt Marienmünster parallel mit der 22. Änderung des FNP sollen die planungsrechtlichen Voraussetzung für neue Baugrundstücke geschaffen und damit der bestehende Bedarf in der Ortschaft Bredenborn gedeckt werden. Die Möglichkeiten der Innenentwicklung wurden vor der Ausweisung neuer Wohnbaugrundstücke geprüft. Die wenigen freien noch vorhandenen Bauplätze befinden sich in privatem Eigentum und können momentan nicht als Bauland mobilisiert werden, daher kann die Stadt Marienmünster der vorhandenen Nachfrage nur über die Schaffung neuer Baugrundstücke nachkommen.

Die im Bebauungsplan vorgesehenen Flächen für ein Allgemeines Wohngebiet (WA) und eine private Grünfläche liegen in der Gemarkung Bredenborn, Flur 14, Flurstück 99, 100, 101, 102, 176, 96 twl. und 95 twl. und sind im gültigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Damit dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs.2 BauGB entsprochen wird, hat der Rat der Stadt Marienmünster beschlossen, den Flächennutzungsplan in seiner 22. Änderung zu überarbeiten und für den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 7 statt einer Fläche für die Landwirtschaft entsprechend den geplanten Festsetzungen eine Wohnbaufläche darzustellen.



Die Eigenentwicklung der Ortschaft Bredenborn soll mit der Aufstellung des B-Plans Nr. 7 und der 22. Änderung des FNP sichergestellt, die städtebauliche Entwicklung und Ordnung gewährleistet, sowie die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Bebauung ermöglicht werden.

Als Maß der baulichen Nutzung werden für das allgemeine Wohngebiet eine max. zweigeschossige Bebauung und eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 sowie eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,8 festgesetzt.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich eine Ackerfläche und im Norden mehrere private Grünflächen. Eine Grünfläche wird als Betriebsfläche für Holzsägearbeiten und zum Lagern von Holz und diversen Geräten genutzt. Hier befinden sich außerdem ein Gartenhaus, einige Obstbäume und Gehölze. Angrenzend befinden sich neben der östlich gelegenen Wohnbebauung Ackerflächen sowie die im Norden verlaufende Straße Bornfeldweg, welche die spätere äußere Erschließung des Geltungsbereiches sichert. Eine Hofstelle mit Wohnhaus mit Hühnerhaltung liegt im Westen in einer Entfernung von ca. 80 m.



## 1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und einschlägigen Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung

### 1.2.1 Fachgesetze und Richtlinien

In der folgenden Tabelle sind die im Rahmen dieser Umweltprüfung zu berücksichtigenden Fachgesetze und Richtlinien mit deren relevanten Zielaussagen zusammengestellt. Es sind dort jeweils die Ziele und allgemeinen Grundsätze dargestellt, die im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen sind. Diese Ziele werden, soweit sie nicht bereits bei der Planung Berücksichtigung fanden (siehe Begründung und textliche Festsetzungen), bei der Bewertung der Auswirkungen der geplanten Bauleitplanung innerhalb der Schutzgutbetrachtungen im Folgenden berücksichtigt.

**Tabelle 1: Relevante Fachgesetze und Richtlinien mit deren Zielaussagen**

Schutzgut	Fachgesetz/Richtlinie	Zielaussagen
<b>Mensch</b>	Baugesetzbuch (BauGB)	Im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen sind zu berücksichtigen: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse</li> <li>○ die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt</li> <li>○ die Vermeidung von Emissionen</li> </ul>
	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen, Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG NRW)	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW)	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung künftiger Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereichen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> <li>○ die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes</li> <li>○ die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter</li> <li>○ die Tier und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie</li> <li>○ die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.</li> </ul>
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.



Schutzgut	Fachgesetz/Richtlinie	Zielaussagen
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse in der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig. Die Verringerung von Schallemissionen soll insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärminderung bewirkt werden.
<b>Arten und Lebensgemeinschaften</b>	BNatSchG, LNatSchG NRW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung künftiger Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereichen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> <li>○ die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes</li> <li>○ die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter</li> <li>○ die Tier und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie</li> <li>○ die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.</li> </ul>
	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>○ die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie</li> <li>○ die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1, Absatz 6 Nr. 7a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach BNatSchG) zu berücksichtigen.</li> </ul>
<b>Biologische Vielfalt</b>	Biodiversitätskonvention (Convention on Biological Diversity (CBD))	Übereinkommen zur Sicherung der biologischen Vielfalt auf der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung (UNCED) 1992 in Rio de Janeiro von 196 Mitgliedstaaten unterzeichnet. Ziele der CBD sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ die Erhaltung der biologischen Vielfalt</li> <li>○ die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile</li> <li>○ der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung genetischer Ressourcen (ABS)</li> </ul>
	BNatSchG	Der dauerhafte Schutz der biologischen Vielfalt (inkl. Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung) als ein Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege definiert (§ 1 Abs. 1)
	UVPG	Mit Novellierung des UVPG im Jahr 2005 wurde die biologische Vielfalt neben Tieren und Pflanzen als Schutzgut definiert (§ 2 Abs. 1 Nr. 2)



Schutzgut	Fachgesetz/Richtlinie	Zielaussagen
<b>Boden</b>	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) inkl. Bundesbodenschutzverordnung	<p>Ziele des BBodSchG sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt, insbesondere als <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,</li> <li>- Bestandteil des Naturhaushaltes, insb. mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,</li> <li>- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz),</li> <li>- Archiv für Natur- und Kulturgeschichte,</li> <li>- Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen,</li> </ul> </li> <li>○ der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen,</li> <li>○ Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen,</li> <li>○ die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten</li> </ul>
	Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG)	<p>Ziele des LBodSchG sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ ein schonender Umgang mit Grund und Boden</li> <li>○ Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen</li> <li>○ vorsorglicher Schutz des Bodens vor Erosion, Verdichtung und nachteiligen Einwirkungen</li> </ul>
	BauGB	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden (Bodenschutzklausel).
	DIN 19731	Verwertung von im Zuge von Bautätigkeiten anfallenden Bodenmaterials zur Minimierung der Abfallproduktion.
	DIN 18315	Regelung zum Umgang mit Boden und Bodenmaterial bei Bodenarbeiten im Landschaftsbau.
<b>Fläche</b>	LBodSchG	siehe Boden
	BauGB	siehe Boden
<b>Wasser</b>	Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW)	<p>Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.</p> <p>Schutz von Siedlungs- und Landwirtschaftsflächen als Schutzobjekte vor dem Wasser bei Hochwasserereignissen.</p>
	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 27 Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer	Als Bewirtschaftungsziel für oberirdische Gewässer gilt das Verschlechterungsverbot bzw. das Verbesserungsgebot (ökologischer und chemischer Zustand/ Potential).
	Grundwasserverordnung (GrwV)	Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung durch Überwachung des mengenmäßigen und chemischen Grundwasserzustands und der Schadstofftrends, Übernahme der Schwellenwerte aus der EG-GWRL



Schutzgut	Fachgesetz/Richtlinie	Zielaussagen
	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>○ die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, sowie</li> <li>○ die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1, Absatz 6 Nr. 7a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach BNatSchG) zu berücksichtigen.</li> </ul>
	EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	Schaffung eines europaweiten Handlungsrahmens für die Wasserwirtschaft über Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne  Erreichen des guten Zustands bzw. guten Potenzials für alle Gewässer der EU (Oberflächengewässer und Grundwasser) gemessen an einheitlichen Qualitätsnormen (Verbesserungsgebot), keine Verschlechterung des bestehenden Zustands (Verschlechterungsverbot)
	EG-Grundwasserrichtlinie (GWRL)	ergänzt die EG-WRRL um: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Grundwasser-Schwellenwerte für 12 zu berücksichtigende Substanzen</li> <li>○ das Verfahren zur Ermittlung des chemischen Zustands</li> <li>○ das Verfahren zur Ermittlung von Belastungstrends</li> <li>○ Maßnahmen zur Umkehr von Belastungstrends</li> <li>○ Maßnahmen zur Verhinderung oder Begrenzung der Einträge von Schadstoffen</li> </ul>
	EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (EG-HWRM-RL)	Dient der Verdeutlichung von Hochwasserrisiken und der Verbesserung der Hochwasservorsorge und des Risikomanagements. Risikominimierung für die folgenden 4 Schutzgüter: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Menschliche Gesundheit</li> <li>- Umwelt</li> <li>- Kulturerbe</li> <li>- Wirtschaftliche Tätigkeiten</li> </ul>
<b>Klima / Luft</b>	BNatSchG, LNatSchG NRW	Luft und Klima sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen, was insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen gilt.  Hierbei kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zu.
	BImSchG und LImSchG NRW inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen). Festlegung von Grenzwerten



Schutzgut	Fachgesetz/Richtlinie	Zielaussagen
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
	BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>○ die Vermeidung von Emissionen,</li> <li>○ die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften (heute Europäische Union) festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.</li> </ul>
<b>Landschaft/ Landschaftsbild</b>	BNatSchG, LNatSchG NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
	BauGB	Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
<b>Kultur- und sonstige Sachgüter</b>	Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)	Schutz und Pflege von Kulturdenkmälern (Baudenkmäler, Bodendenkmäler u. bewegliche Denkmäler) als Quellen menschlicher Entwicklung sowie die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmälern.
	BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.

## 1.2.2 Landesentwicklungsplan NRW (LEP)

Der Geltungsbereich wird in den zeichnerischen Festlegungen des LEP als Siedlungsraum im Übergang zum Freiraum Bornfeld dargestellt (MWIDE 2022). Innerhalb des LEP werden die Darstellungen der Regionalplanung nachrichtlich übernommen. Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster hat mit Urteil vom 21. März 2024 den überwiegenden Teil der Festlegungen des 1. Änderungsverfahrens zum Landesentwicklungsplan für unwirksam erklärt. Welche konkreten Auswirkungen das Urteil des OVG auf die Landesplanung und im Weiteren auch auf die Regionalplanung haben wird, wird derzeit durch die Landesplanungsbehörde geprüft.

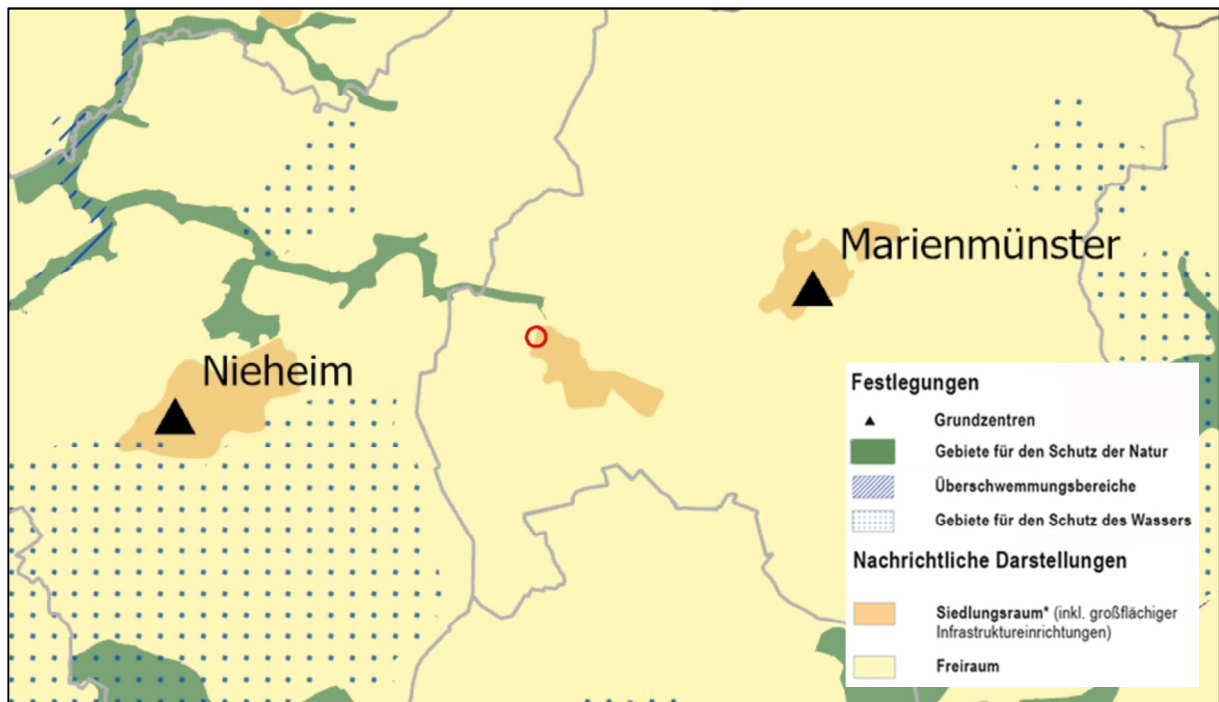


Abbildung 1: Ausschnitt aus den zeichnerischen Festsetzungen des Landesentwicklungsplans (MWIDE 2022) mit Darstellung des Geltungsbereiches (rot umrandet).



### 1.2.3 Regionalplan

Im Regionalplan OWL kann der Geltungsbereich dem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) im Übergang zum Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich zugeordnet werden. Das Gebiet steht außerdem unter Grundwasser- und Gewässerschutz und ist ein Schutzgebiet der Landschaft und landschaftsgebundenen Erholung.

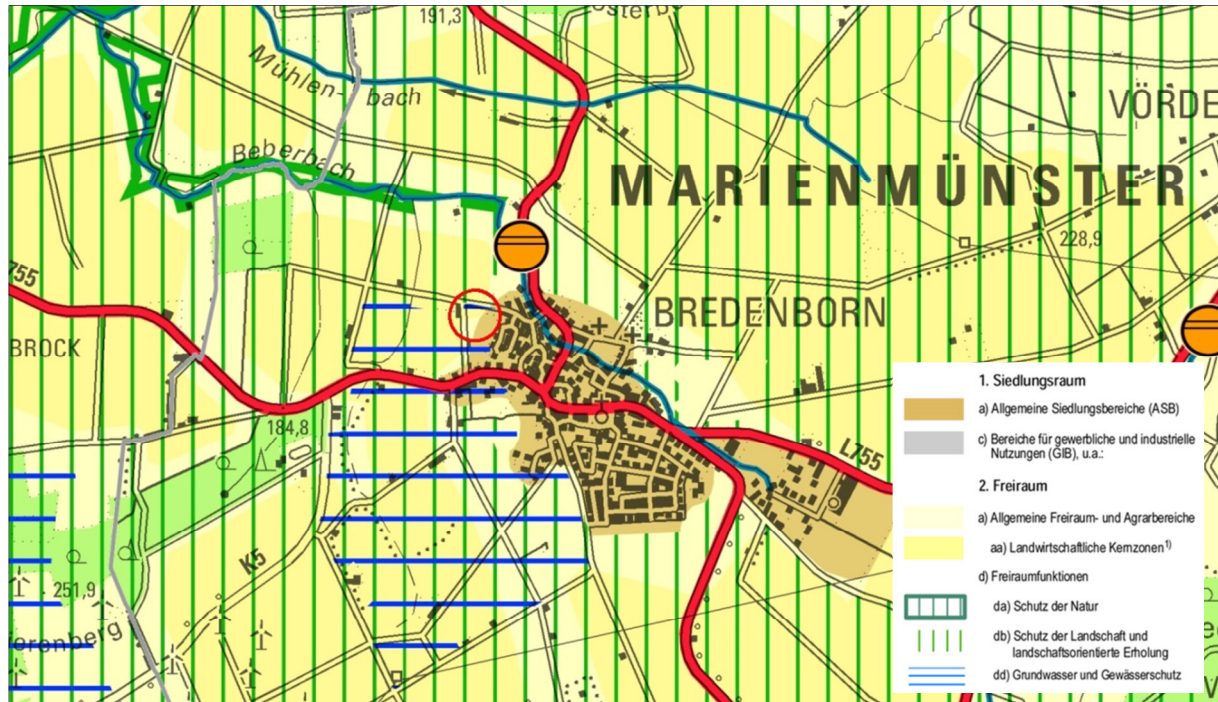


Abbildung 2: Ausschnitt aus den zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans OWL 2024, mit Darstellung des Geltungsbereiches (rot umrandet) (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2024)

### 1.2.4 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan „Marienmünster“ des Kreises Höxter befindet sich derzeit im Aufstellungsverfahren. Im Folgenden wird der Geltungsbereich auf das Vorhandensein von bestehenden Schutzgebieten und/ oder -gegenständen hin überprüft (s. Tabelle 2), um somit eine potenzielle Betroffenheit festzustellen.



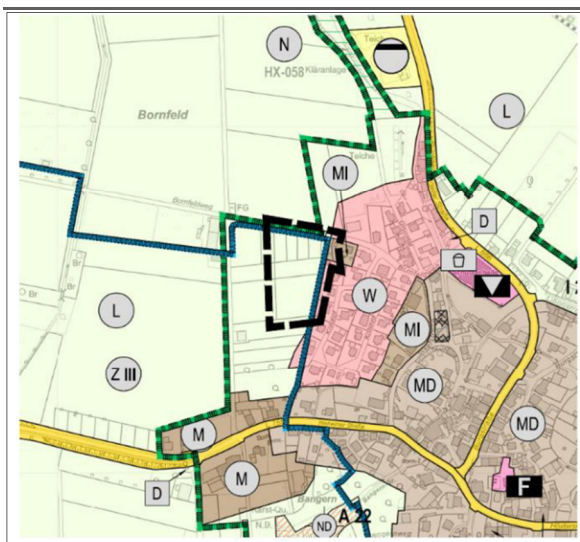
**Tabelle 2** Potenzielle Betroffenheit von Schutzgebieten und/ oder –gegenständen in den Plangebieten

Kategorie	Typ und Name Schutzgebiet/ -gegenstand	pot. Betroffenheit
BSN	Bereiche zum Schutz der Natur	nein
BSLE	Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung	nein
GSN	Gebiet zum Schutz der Natur	nein
Naturpark	Teutoburger Wald/ Eggegebirge (NTP 006)	<b>ja</b>
VSG	Vogelschutzgebiet	nein
FFH-Gebiet	Flora-Fauna-Habitat-Schutzgebiet	nein
LSG	Landschaftsschutzgebiet	nein
NSG	Naturschutzgebiet	nein
Biotopkataster	-	nein
Allee	-	nein
Geschützte Biotope	-	nein
Biotopverbundflächen	-	nein
ÜSG	Überschwemmungsgebiet	nein
WSG	Wasserschutzgebiete (Marienmünster-Bredenborn)	<b>ja</b>

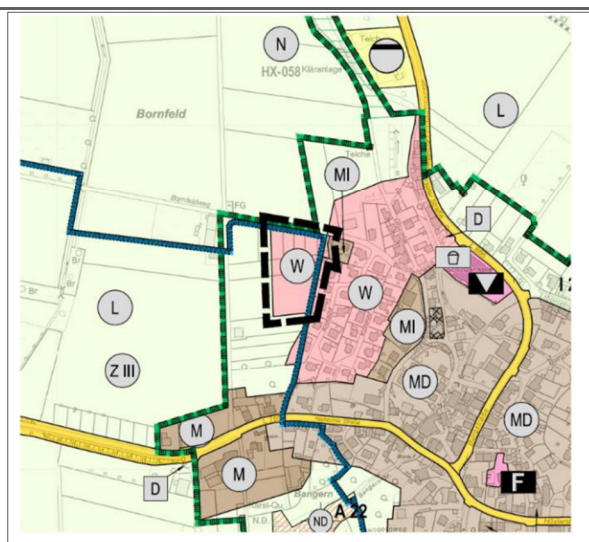
Der Geltungsbereich befindet sich vollständig innerhalb des Naturparks „Teutoburger Wald/ Eggegebirge“ (NTP-006) sowie vollständig im Trinkwasserschutzgebiet Zone III Marienmünster-Bredenborn (siehe Kapitel 2.3).

### 1.2.5 Flächennutzungsplan

Der gültige Flächennutzungsplan der Stadt Marienmünster stellt den Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Mit der 22. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Ausweisung als eine Wohnbaufläche vorgesehen. Der Geltungsbereich war bisher nicht von einer Flächennutzungsplanänderung betroffen.



**Abbildung 3: gültiger FNP (Stadt Marienmünster)**



**Abbildung 4: geplanter FNP (Stadt Marienmünster)**



## 1.2.6

### 1.2.7 Bebauungsplan (B-Plan)

Für den Geltungsbereich besteht aktuell kein Bebauungsplan. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 „Bornfeld“ in der Ortschaft Bredenborn, soll ein Allgemeines Wohngebiet (WA), für die planungsrechtliche Voraussetzung neuer Baugrundstücke geschaffen werden.

Mit Umsetzung der im Parallelverfahren durchgeführten 22. Änderung des Flächennutzungsplans, entsprechen die Festsetzungen des Bebauungsplans den Darstellungen des Flächennutzungsplans. Somit wird dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB entsprochen und der Bebauungsplan kann danach als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden.

Im Rahmen der Bearbeitung des Umweltberichts konnte die folgende textliche Festsetzung zum Ausgleich von Beeinträchtigungen der hier betrachteten Schutzgüter erarbeitet werden.

- Unter der Berücksichtigung der Festsetzungen des Bebauungsplanes entsteht ein Defizit von 8.927 Biotopwertpunkten. Laut der Vereinbarung der Stadt Marienmünster ist im Zuge des Bauleitplanverfahrens der Ausgleich für den Eingriff über das Ökokonto der Stadt Marienmünster zu leisten. Die Wertpunkte werden entsprechend abgebucht.

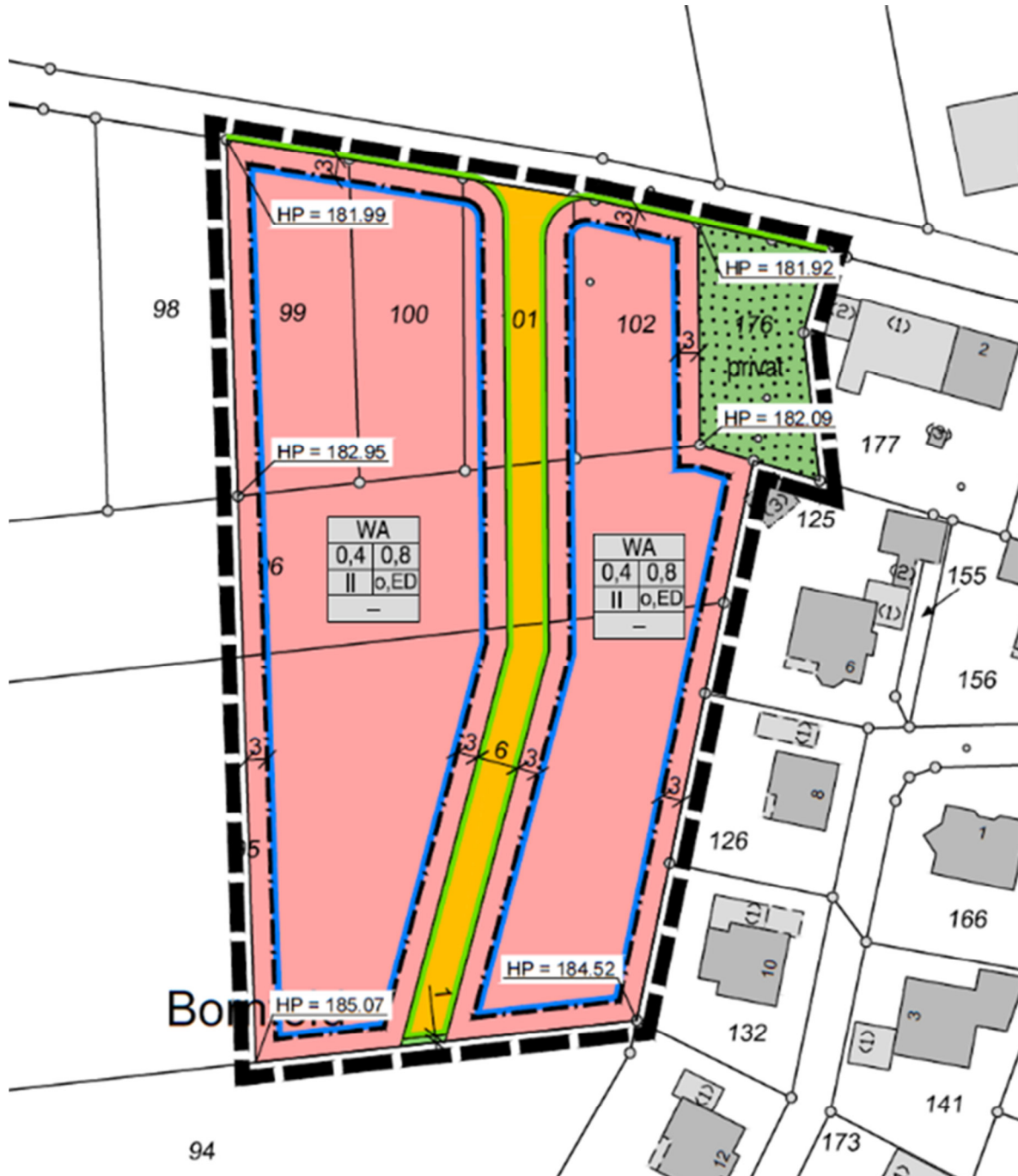


Abbildung 5: Bebauungsplan Nr.7 „Bornfeld“ (KREIS HÖXTER 2024)

### 1.2.8 Vereinbarkeit Landesentwicklungsplan – Bauleitplanung

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens soll mit der 22. Änderung des Flächennutzungsplans ein Wohnbaugebiet dargestellt, sowie im Parallelverfahren im Bebauungsplan Nr. 7 ein Allgemeines Wohnbaugebiet festgesetzt werden.

Gemäß § 8 Abs.2 BauGB wird der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.



Die Bezirksregierung Detmold hat bereits mit Verfügung die landesplanerische Zustimmung zur Umwandlung der Fläche für die Landwirtschaft, in eine Wohnbaufläche erteilt. Somit entspricht die vorgesehene Planung den Zielen der Raumordnung. (KREIS HÖXTER 2024 a)

## **2 BESTANDSBESCHREIBUNG (BASISSZENARIO) MIT BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN (PLANUNGSSZENARIO)**

Grundlage für die Prognose der Umweltauswirkungen im geplanten Geltungsbereich stellt der im Änderungsbereich gültige Flächennutzungsplan, sowie die vom UIH Planungsbüro durchgeführte Geländebegehung im August 2024 und eine Einschätzung der Habitataignung des Gebietes dar. Die Beschreibung der Auswirkungen des Planungsszenarios auf die Schutzgüter bezieht sich auf die Festsetzungen bzw. Darstellungen der Bauleitpläne.

Hinzugezogen werden zudem frei zugängliche Online-Portale wie beispielsweise die Infosysteme des LANUV und des Kreises Höxter zu Schutzgebieten, Biotopschutz und Landschaftsplanung, das wasserwirtschaftliche Fachinformationssystem ELWAS-WEB, oder das GeoPortal NRW, welches verschiedene Geobasis- und Geofachdaten der Landesverwaltung zur Verfügung stellt.

Aus der folgenden Luftbilddarstellung lässt sich der derzeitige Zustand der Bestandssituation, auf den sich die folgenden Beschreibungen beziehen, ansehen. Darauf folgend wird die Bestandsbeschreibung für die gemäß gem. Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB innerhalb des Umweltberichtes zu betrachtende Schutzgüter vorgenommen.



**Abbildung 6: Luftbild mit Darstellung des Geltungsbereichs der 22. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Bornfeld“ Nr. 7 (rot umrandet)**



## 2.1 Mensch

Das Schutzgut Mensch bezieht sich auf Leben, Wohlbefinden und Gesundheit des Menschen, soweit dies von spezifischen Umweltbedingungen beeinflusst wird. Innerhalb der Umweltprüfung werden dabei ausschließlich diejenigen Daseinsfunktionen betrachtet, die räumlich wirksam sind und gesundheitsrelevante Aspekte beinhalten. Das Schutzgut Mensch umfasst daher die Teilfunktionen **Wohn- und Wohnumfeldfunktion** sowie **Erholungs- und Freizeitfunktion**, die getrennt voneinander betrachtet werden.

### 2.1.1 Wohn- und Wohnumfeld

Für den geplanten Geltungsbereich ist im aktuell gültigen Flächennutzungsplan eine Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, eine Wohnfunktion ist demnach nicht gegeben. Die tatsächliche Nutzung des Bereichs als Acker und Betriebsgelände weist ebenfalls keinen Nutzen für die Wohn- und Wohnumfeldfunktion auf. Eine direkte Betroffenheit des Schutzgutbestandteils besteht somit nicht.

Unmittelbar im Osten angrenzend weist die Ortschaft Bredenborn sowie ein ca. 80 m westlich entfernte landwirtschaftliche Hofstelle mit Wohnhaus eine Wohnfunktion auf.

Die landwirtschaftliche Hofstelle weist Tierhaltung in Form von Hühnerhaltung auf, aus der Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes bestehen jedoch momentan keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungen.

Mit der Ausweisung eines Allgemeinen Wohnbaugebietes kommt die Stadt Marienmünster der Nachfrage nach Wohnbebauung in diesem Bereich nach. Im Nordosten des Geltungsbereiches wird eine private Grünfläche festgesetzt.

Durch den vorhandenen Betrieb im Geltungsbereich und durch die westlich gelegene landwirtschaftliche Hofstelle besteht bereits eine Vorbelastung der Wohnfunktion in Form von Lärm und Immissionen.

Die Auswirkungen durch die geplante Bebauung inkl. Erschließung und künftige Zunahme des Verkehrs und damit einhergehende Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen und Licht werden als gering eingestuft und führen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung.

Während künftiger Bauarbeiten infolge des Bauleitplanverfahrens (inkl. Abrissarbeiten) sind Lärm, Erschütterungen und Immissionen, sowie visuelle Beeinträchtigungen durch die Baustelle und Baustellenfahrzeuge zu erwarten, welche die Wohnfunktion in den umliegenden Bereichen beeinträchtigen können.

Unter Einhaltung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und unter der Berücksichtigung der zeitlichen Begrenztheit der Auswirkungen sind diese jedoch als nicht erheblich zu werten.

Durch die geplante 22. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des B-Plans Nr. 7 der Stadt Marienmünster in der Ortschaft Bredenborn sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgutfunktion zu erwarten.



## 2.1.2 Erholungs- und Freizeitfunktionen

Gemäß rechtskräftigem Flächennutzungsplan und tatsächlichem Bestand erfüllt der Geltungsbereich keine Funktionen für die Schutzgutfunktion Erholung und Freizeit und auch zukünftig ist keine Relevanz für diese zu erwarten.

Mit der 22. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 der Stadt Marienmünster in der Ortschaft Bredenborn, sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Erholung- und Freizeitfunktion zu erwarten. Arten- und Lebensgemeinschaften mit biologischer Vielfalt

## 2.1.3 Pflanzen und Biotope

Im Zuge der Erstellung dieses Umweltberichts wurde im August 2024 eine Ortsbegehung zur Bestandsaufnahme durchgeführt. Der überwiegende Teil des Geltungsbereichs wird intensiv ackerbaulich bewirtschaftet. Im Nordosten liegt eine Extensivrasenfläche, welche als Teilbereich im B-Plan Nr. 7 als private Grünfläche festgesetzt wird (Abbildung 7). Im Norden befindet sich eine Betriebsfläche für Holzsägearbeiten (Abbildung 8). Innerhalb dieser Betriebsfläche werden Maschinen und Geräte welche zum Betrieb gehören gelagert, weiterhin sind mehrere Holzlagerflächen vorhanden. Neben einem Gartenhaus sind einige Obstbäume und größere Sträucher auf der Fläche. Die Bereiche unter den Gehölzen werden größtenteils als Holzlagerfläche genutzt.



**Abbildung 7:** Die vordere Grünfläche wird im B-Plan Nr. 7 als private Grünfläche festgesetzt.



**Abbildung 8: Betriebsfläche mit Holzlager**

Ein Vorkommen gefährdeter, schutzwürdiger Pflanzenarten und Biotoptypen konnte im Zuge der Ortsbegehung an dieser Stelle nicht festgestellt werden.

Während künftiger Bauarbeiten infolge des Bauleitplanverfahrens, kann es durch die potenzielle Nutzung von Vegetationsflächen als Baustelleinrichtungsflächen zu Beeinträchtigungen von Pflanzen und Biotopen kommen. Bodenverdichtungen durch das Befahren von unversiegelten Flächen mit schweren Maschinen, der Lagerung von Materialien, sowie potenzielle Stoffeinträge in den Boden, können sich ebenfalls negativ auf das Schutzgut auswirken. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind diese zu vermindern, bzw. auszuschließen.

Durch die Aufstellung des B-Plans Nr. 7 in Verbindung mit der 22. Änderung des FNP ergeben sich Veränderungen in Bezug auf die Bestandssituation. Die vom Geltungsbereich betroffenen Vegetationsbestände gehen vollständig verloren und werden überprägt. Um die gesamten Auswirkungen im Geltungsbereich bewerten zu können erfolgt eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung auf Basis von Biotoptypen in Kapitel 5.

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (siehe Kapitel 5) und bei Umsetzung der Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen, sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 und die 22. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Marienmünster keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Biotope zu erwarten.



#### 2.1.4 Tiere

Die soeben beschriebenen Pflanzen und Biotope bestimmen maßgeblich die vorhandenen Lebensräume bzw. Lebensraumqualitäten für Tierarten. Von einer Fällung der Bestandsgehölze ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens auszugehen. Im Rahmen des Umweltberichtes zum B-Plan Nr. 7 in Verbindung mit der 22. Änderung des FNP wurden kein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt und keine faunistischen Untersuchungen vorgenommen.

Aufgrund der Lage innerhalb einer landwirtschaftlichen Fläche sowie eines Betriebsgeländes für Holzsägearbeiten mit entsprechenden Störreizen durch Lärm und Bewegung, ist ein Vorkommen seltener und störungsempfindlicher Arten nicht zu erwarten. Auch bodenbrütende Offenlandarten, wie z.B. die Feldlerche sind durch die vorhandene Nähe zu Straßen, Wegen und Vertikalstrukturen (Gebäude und Gehölze) nicht zu erwarten.

Fledermäuse- und diverse Vogelarten können die Flächen jedoch als Jagd- und Nahrungshabitat nutzen.

Bei der Ortsbegehung und der überschlägigen Betrachtung der Gehölzbereiche konnten keine Höhlen oder Horste festgestellt werden, potenzielle Neststandorte für Brutvögel sind hier jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit vorhanden. Eine Durchführung der baulichen Umsetzung sollte daher möglichst außerhalb der Brutzeiten stattfinden. Zumindest sind diese vor März zu beginnen und kontinuierlich fortzuführen, so dass eine Vergrämungswirkung oder ein Gewöhnungseffekt entsteht und aufrechterhalten wird. Eine längere Unterbrechung (max. 10 Tage) ist zu vermeiden, da sich ansonsten Vogelbruten einfinden könnten und ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden könnte.

Bei Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sowie der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (insb. Bauzeitenregelung) sind durch die 22. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 „Bornfeld“ keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere zu erwarten.

#### 2.1.5 Biologische Vielfalt

Unter Biologischer Vielfalt oder Biodiversität versteht man die Vielfalt der Arten, der Lebensräume und die genetische Vielfalt innerhalb der Tier- und Pflanzenarten.

Die Fläche für die Landwirtschaft gemäß aktuell gültigem Flächennutzungsplan weist keine Bedeutung für die biologische Vielfalt auf und auch im tatsächlichen Bestand sind keine Sonderstandorte mit Vorkommen oder Potential hoch spezialisierter Arten und seltener Arten vorhanden.

Auch bei den aufgrund der Habitatstrukturen potenziell vorkommenden Arten, handelt es sich i.d.R. nicht um seltene, geschützte oder störungsanfällige Arten.

Aufgrund der geringen Bedeutung des Geltungsbereichs für das Schutzgut biologische Vielfalt, ergeben sich mit der 22. Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 „Bornfeld“ keine erheblichen Umweltauswirkungen.



## 2.2 Boden und Fläche

Im Naturhaushalt erfüllt der Boden insbesondere die nachfolgend genannten ökologischen Hauptfunktionen:

- **Lebensraumfunktion**

Der Boden ist Lebensraum für Tiere, Pflanzen und weitere Bodenorganismen, die wiederum z. B. durch Umsetzung, Mischung und Lockerung den Lebensraum verändern und zur Bodenbildung beitragen.

- **Produktionsfunktion**

Der Boden dient der Produktion von Biomasse, indem er den Pflanzen als Wurzelraum und zur Verankerung sowie als Speicher von Wasser, Luft und Nährstoffen zur Verfügung steht. Er dient als Maßstab für die Bodenfruchtbarkeit.

- **Regelungsfunktion**

Durch den jeweiligen Wasser-, Luft- und Wärmehaushalt des Bodens werden die Stoff- und Energieflüsse im Naturhaushalt geregelt. Der Wasserhaushalt der Landschaft wird z. B. durch Wasserspeicherung, Verdunstung und Versickerung beeinflusst. Der Boden dient als Filter und Puffer gegen Schadstoffeinträge in das Grundwasser.

Die Strukturen der Böden sind das Produkt von Ausgangsgestein, Klima und Vegetation sowie menschlichen Einflüssen.

Nach der Bodenkarte von NRW 1:50.000 herrscht innerhalb des Geltungsbereichs und darüber hinaus Parabraunerde vor, welche aufgrund der hohen Bodenfruchtbarkeit mit Wertzahlen zwischen 70 und 90 als schutzwürdig eingestuft sind. Die Böden sind tonig-schluffig mit einer mittleren Verdichtungsempfindlichkeit und sind für eine Versickerung ungeeignet. Im Hinblick auf die Feuchte können die Böden als sehr frisch bezeichnet werden ohne Staunässe aufzuweisen (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2023).

Es ist davon auszugehen, dass das Bodengefüge im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzung, der Betriebsfläche und der Holzlagerflächen bereits stark überformt bzw. verdichtet ist.

Durch die geplante Festsetzung der GRZ von 0,4 bleibt die mögliche Versiegelung auf max. 40 % der Fläche begrenzt. Dennoch kommt es durch die geplante Wohnbebauung und die Erschließung zu einer teilweisen Versiegelung und damit zu einer nachteiligen Beeinträchtigung des Schutzgutes. Im restlichen Bereich des Plangebietes ist baubedingt von Beeinträchtigungen der Bodenschichtung und Bodenverdichtungen durch Erdbewegungen und Maschinenverkehr auszugehen. Weiterhin können potenzielle Stoffeinträge den Boden nachhaltig beeinträchtigen. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind diese Beeinträchtigungen auszuschließen.

Die Anlage von privaten Grünflächen dahingegen kann in diesen Bereichen zu einer Verbesserung der Bodenstruktur führen. Um die gesamten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden im Geltungsbereich bewerten zu können erfolgt eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung auf Basis von Biotoptypen in Kapitel 5.

Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine Hinweise auf Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen bekannt (KREIS HÖXTER 2024a).



Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und bei Umsetzung der Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen, sind durch die 22. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 „Bornfeld“ keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche zu erwarten.

## 2.3 Wasser

### Schutzgebiete

Der Geltungsbereich liegt innerhalb der Zone III des Trinkwasserschutzgebiets „Marienmünster-Bredenborn“(412019). Die Bestimmungen der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung (WaSchG-Vo) vom 31.12.1987 sehen u.a. vor, dass die Errichtung baulicher Anlagen innerhalb der weiteren Schutzzone III grundsätzlich zulässig, aber genehmigungspflichtig sind (vgl. § 3 Abs. 1 der WaSchG-Vo).

*„Diese Zone soll den Schutz vor weitreichenden, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Grundsätzlich sind aber die üblichen Nutzungen von Grund und Boden einschließlich Besiedlung und Verkehrserschließung erlaubt. Nur Handlungen und Anlagen, von denen weitreichende schädliche Folgen für das Grundwasservorkommen ausgehen können, werden einer Genehmigungspflicht oder einem Verbot unterworfen. Hier kommen u. a. in Betracht: Bohrungen, Sprengungen, Stein-, Sand-, Kies- oder Tongewinnung, Verrieselungs- oder Verregnungsanlagen für Abwässer, Tanklager, Friedhöfe, Fischteiche, Umgang mit bestimmten Pflanzenschutzmitteln sowie Abfallentsorgungsanlagen.“ (Kreis Höxter o.J.)*

Im Zuge des Bauleitplanverfahrens ist daher die Schutzgebietsverordnung zu beachten, die Errichtung, die Wiederherstellung oder die wesentliche Veränderung baulicher Anlagen ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigungspflicht für bauliche Anlagen nach Wasserrecht bleibt auch nach der späteren Freistellung nach Baurecht bestehen und ist bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Höxters zu beantragen. Entsprechende Antragsunterlagen wie Baubeschreibung, Zeichnungen, Auszug aus dem B-Plan, Lageplan sowie Grundriss- und Schnittdarstellungen des Bauvorhabens sind der Unteren Wasserbehörde des Kreises Höxter rechtzeitig vor Baubeginn in 4-facher Ausfertigung vorzulegen (Kreis Höxter 2024b). Die potenziell erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungsanträge werden im weiteren Verlauf des Verfahrens gestellt und sind nicht Teil dieses Umweltberichts.

Überschwemmungsgebiete sind von der Änderung nicht betroffen.

### Oberflächenwasser

Fließ- und/oder Stillgewässer sind im Geltungsbereich nicht vorhanden (KREIS HÖXTER 2024), weshalb nachhaltig negative Umweltwirkungen für Oberflächengewässer ausgeschlossen werden können. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt zudem keine Gewässer dar.

### Grundwasser

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Grundwasserkörpers 4\_17 „Südlippische Trias-Gebiete“. Der mengenmäßige sowie chemische Zustand des Grundwasserkörpers ist als



„gut“ bewertet (MUNV 2024). Durch die bestehende Versiegelung/Überbauung von Teilflächen im Geltungsbereich ist eine Erfüllung der Bodenfunktionen, mit einer Versickerung von Wasser in den Bereichen nicht möglich.

Während der vorhabenbedingten Bauarbeiten kann es durch das Befahren von unversiegelten Flächen mit schweren Maschinen oder der Lagerung von Materialien zu Bodenverdichtungen und somit einer weiterhin verminderten Versickerungsfähigkeit kommen. Potenzielle Stoffeinträge können den Boden und somit das Grundwasser nachhaltig beeinträchtigen. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind diese Beeinträchtigungen auszuschließen.

Durch das Vorhaben selber kommt es zur Überbauung von Flächen, was den vollständigen Verlust von Freiflächen mit ihren Bodenfunktionen in diesem Bereich bedeutet. Mit der Versiegelung von Flächen wird auch die Versickerung von Niederschlagswasser in den entsprechenden Bereichen verhindert.

Nach § 44 Landeswassergesetz (LWG) i.V.m. § 55 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) soll Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Das Niederschlagswasser im Geltungsbereich, soll zunächst in eine Rückhaltung und anschließend der Beber zugeführt werden. Das Schmutzwasser wird über noch zu ergänzende Schmutzwasserkanäle dem vorhandenen Kanalsystem zugeführt.

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (s. Kapitel 4) sind durch die 22. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 „Bornfeld“ keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

## 2.4 Klima und Luft

Marienmünster gehört zur Zone des gemäßigten Klimas mit einer mittleren Jahresniederschlagssumme von rund 874 mm bezogen auf den Zeitraum 1991-2020. Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt im Mittel bei 9°C (bezogen auf den Zeitraum 1991-2020) (LANUV 2024).

Als klimarelevante Nutzungsstrukturen kommt vor allem Wald- und Gehölzbereichen sowie Grünländern als Frisch- bzw. Kaltluftproduzenten eine gehobene Bedeutung zu.

Der Fläche für die Landwirtschaft gemäß aktuell gültigem Flächennutzungsplan ist somit keine relevante Produktion von Kalt- und Frischluft zuzuschreiben. Der tatsächliche Bestand weist zwar Gehölzbereiche auf, diese sind allerdings zu kleinflächig um wertgebende Funktionen der Frisch- und Kaltluftproduktion zu übernehmen. Durch den bestehenden Betrieb im Geltungsbereich besteht eine Vorbelastung durch Immissionen.

Während künftiger Bauarbeiten kann es durch potenzielle Staubaufwirbelungen bei Trockenheit oder durch Immissionen in Form von Abgasen durch Baumaschinen zu



Luftverschmutzungen kommen. Durch Staubaufwirbelungen sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, zur Minderung der Immissionen allerdings sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen einzuhalten.

Durch künftige Vorhaben selber kommt es zur Überbauung von Flächen, was den vollständigen Verlust von Freiflächen mit ihren Bodenfunktionen in diesem Bereich bedeutet. Hier kann dann keine Versickerung und spätere Verdunstung mit luftkühlenden Effekten erfolgen, was zu einer Verschlechterung des Kleinklimas führt. Durch bestehende Vorbelastungen und die geringe Relevanz der Flächen im Geltungsbereich für die Frisch- und Kaltluftproduktion, sind hier keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Insgesamt ist durch die landwirtschaftliche Nutzung in der Umgebung weiterhin mit einer guten Durchlüftung des Geltungsbereichs zu rechnen.

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind durch die 22. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 „Bornfeld“ keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft zu erwarten.

## 2.5 Landschaftsbild/Landschaftserleben

Bei der Beschreibung und Bewertung dieses Schutzgutes stehen optische Eindrücke sowie das Landschaftserleben im Vordergrund.

Die Fläche für die Landwirtschaft gemäß aktuell gültigem Flächennutzungsplan übernimmt keine Funktionen für das Landschaftsbild und Landschaftserleben. Das bestehende Betriebsgelände für die Holzproduktion im Norden des Gebietes stellt eine Vorbelastung des Landschaftsbildes dar, wohingegen die bestehenden Gehölzstrukturen und Grünflächen die Belastung abmildern.

Für den Geltungsbereich wird in der Landschaftsbildbewertung des Kreises Höxter (UIH PLANUNGSBÜRO 2016) eine „geringe Bedeutung“ festgestellt. Der Bereich liegt im „Lipper Bergland“, in einer Gehölz- und Waldreichen sowie ackergeprägten Kulturlandschaft (Nummer SB-OA-029 in der Landschaftsbildbewertung).

Für das Landschaftserleben wird dem Geltungsbereich keine Funktionserfüllung zugeschrieben. Es bestehen keine Strukturen wie z. B. ein Wegenetz oder Aussichtspunkte. Der angrenzende im Norden und Westen liegende Bornfeldweg wird von der Bevölkerung als Rad- und Spazierweg genutzt und stellt eine Relevanz für das Landschaftserleben im Umfeld dar.

Durch die Aufstellung des B-Plans in dem Bereich und die damit einhergehende potenziell mögliche weitere Bebauung ist weiterhin eine Verschlechterung des Landschaftsbildes zu erwarten. Da dieses in dem Bereich jedoch bereits eine geringe Wertigkeit aufweist und zudem Vorbelastungen vorherrschen, sind hier keine neuartigen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Somit sind durch die 22. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Marienmünster und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 22 und keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.



## 2.6 Kultur- und sonstige Sachgüter

Es finden sich keine Baudenkmäler im Geltungsbereich, es ist jedoch nicht auszuschließen, dass Bodendenkmäler, Knochen, Fossilien o. ä. im Boden vorhanden sind.

Durch geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (s. Kapitel 4.1) kann bei wertgebenden Funden ein nachlässiger Umgang mit möglichen Verlusten vermieden werden.

Somit sind durch die 22. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 der Stadt Marienmünster keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

## 2.7 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Auswirkungen auf die bestehenden sogenannten „normalen“ oder natürlichen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern werden über die jeweiligen Erläuterungen innerhalb der Schutzgutbetrachtungen berücksichtigt.

Darüber hinaus sind keine weiteren Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zu erwarten.

## 2.8 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Die Kernaussagen bzw. Ergebnisse der Bewertung der Folgewirkungen durch die Planung auf die Schutzgüter werden in der folgenden Tabelle kurz zusammengestellt.

Schutzgut	Erheblichkeit
Mensch	nein
Tiere und Pflanzen mit biologischer Vielfalt	nein, bei der Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen und Umsetzung der Festsetzungen gem. B-Plan
Boden und Fläche	nein, bei der Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen und Umsetzung der Festsetzungen gem. B-Plan
Wasser	nein, bei der Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen und Umsetzung der Festsetzungen gem. B-Plan, Wasserschutzgebietsverordnung beachten
Klima und Luft	nein
Landschaftsbild/ Landschaftserleben	nein
Kultur- und sonstige Sachgüter	nein, bei der potenziellen Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen



### 3 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Bei Nichtdurchführung der Planung steht der Geltungsbereich weiterhin der landwirtschaftlichen Produktion, als Holzlager und Betriebsfläche zur Verfügung. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen würden für neue Baugrundstücke in der Ortschaft Beredenborn, Stadt Marienmünster, nicht geschaffen und damit der bestehende Bedarf in nicht gedeckt werden. Eine Wohnbebauung wäre somit nicht zulässig und die in Kapitel 2 beschriebenen Umweltauswirkungen würden in diesem Fall nicht eintreffen.

### 4 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINDERUNG NACHTEILIGER AUSWIRKUNGEN SOWIE AUSGLEICH UND ERSATZ

Im Rahmen der Eingriffsregelung (siehe § 15 Abs. 1 BNatSchG) ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, **vermeidbare Beeinträchtigungen** von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind vom Verursacher durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

#### 4.1 Vermeidung und Minderung

Im Rahmen der Eingriffsregelung (siehe § 15 Abs. 1 BNatSchG) ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, **vermeidbare Beeinträchtigungen** von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Das Vermeidungsgebot ist striktes Recht, d. h. Möglichkeiten der Vermeidung besitzen unbedingten Vorrang vor der Entwicklung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Hierbei umfasst die Vermeidungspflicht implizit auch die Pflicht zur Minderung von Beeinträchtigungen.

Bei dem geplanten Vorhaben, welches durch das Bauleitplanverfahren ermöglicht wird, sind die folgenden Hinweise zur Vermeidung und Minimierung von nachteiligen Umweltauswirkungen zu berücksichtigen:

- Minimierung von Gehölzfällungen/Erhalt des Baumbestandes

Die vorhandenen Bäume sind soweit wie möglich zu erhalten und Rückschnitte bzw. Gehölzfällungen auf ein erforderliches Minimum zu beschränken. Bauzeitenregelung in Bezug auf Gehölzfällungen zum Schutz von Brutvögeln

Zum Schutz europäischer Vogelarten, die potenziell in dem vom Vorhaben betroffenen Gehölzbeständen nisten, müssen erforderliche Gehölzrodungen/-fällungen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG zwischen dem 01.10. und 28./29.02. des Folgejahres erfolgen.

- Der Umsetzungszeitraum für das Vorhaben ist so kurz wie möglich zu halten, um den Zeitraum möglicher Beeinträchtigungen durch eine Baumaßnahme zu straffen.



- Die baubedingte Flächeninanspruchnahme (Stell- und Lagerflächen, Fahrwege) ist auf ein Mindestmaß und auf möglichst bereits versiegelte bzw. befestigte Flächen zu beschränken.
- Sämtliche Flächen, die ausschließlich während der Baumaßnahme in Anspruch genommen werden (z. B. Lager- und Stellflächen), sind unter Berücksichtigung der DIN 18300 nach Abschluss der Tätigkeiten so wieder herzustellen, dass keine Beeinträchtigungen der Schutzgüter verbleiben.
- Verwendung von Baumaschinen welche dem aktuellen Stand der Technik entsprechen (u. a. Lärm, Abgasentwicklung).
- Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte und Bestimmungen (TA Lärm) zur Vermeidung von Lärm.
- Die Bodeneingriffe sind auf das für das Vorhaben notwendige Minimum zu beschränken.
- Zum Schutz des Oberbodens und zum Erhalt der natürlichen Bodenstruktur sind das BBodSchG sowie die entsprechenden DIN-Normen (z.B. DIN 18300, DIN 18915, DIN 19731) sowie die zum Zeitpunkt der Bauausführung gültigen Normen und Regelwerke anzuwenden und einzuhalten.
- Bei der Zwischenlagerung wird das Bodenmaterial gemäß den Anforderungen der DIN 19731 vor Verdichtungen und Vernässungen geschützt; die Mieten werden profiliert und geglättet, für den humosen Oberboden wird die Höhe der Miete auf 2 m begrenzt, das Befahren der Bodenlager mit Radfahrzeugen wird vermieden.
- Der Bodenaushub wird, sofern eine natürliche Bodenschichtung vorhanden ist, sorgfältig in Ober- und Unterboden getrennt, ortsnah separat gelagert und nach Abschluss der Maßnahme entsprechend des natürlichen Bodenaufbaus wieder eingebaut. Sollte ein Einbau nicht wieder möglich sein, wird der überschüssige Boden ordnungsgemäß entsorgt.
- Um die Gefährdung des Bodens durch den Eintrag von Schadstoffen (z. B. Kraftstoffe, Öle) so gering wie möglich zu halten, sind Einrichtungen von bauzeitlichen Wartungs-, Reinigungs- und Betankungseinrichtungen ausschließlich auf befestigten Flächen anzulegen.
- Bei einem sachgemäßen Umgang mit Betriebs- und Schmierstoffen oder Baumaterialien (z. B. ungebundener Zement) im Zuge der baulichen Umsetzung werden Schadstoffeinträge in den Boden vermieden.
- Störungen des Bodengefüges durch Verdichtung auf lediglich bauzeitlich beanspruchten Flächen, sind durch bodenschonende Bauweisen und einem möglichst geringen Einsatz von schwerem Gerät vermeidbar; ist es unvermeidbar, derzeit nicht überbaute Bereiche in Anspruch zu nehmen, so sind Maßnahmen zum Schutz vor Verdichtung (z. B. Baggermatten) vorzusehen. Zudem müssen verdichtete Flächen nach Abschluss der Baumaßnahmen fachgerecht wieder hergestellt werden (z. B. durch Bodenlockerung).
- Der Maschineneinsatz ist, soweit möglich, auf trockene Witterung zu beschränken, um die Beeinträchtigung des Bodengefüges gering zu halten.



- Für den Havariefall sind vor Ort ständig entsprechende Bindemittel vorzuhalten, sodass Betriebsstoffe zurückgehalten und aufgenommen werden können.
- Die Flächenversiegelung ist auf ein notwendiges Minimum zu beschränken.
- Berücksichtigung der aktuellen gesetzlichen Vorgaben und DIN-Normen zum Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen durch betriebsbedingte Unfälle oder Katastrophen.
- Bei Arbeiten mit umweltgefährdenden Stoffen oder sonstigen Gefahrstoffen sind die gesetzlichen Bestimmungen und Sicherheitsvorgaben zu berücksichtigen.
- Die Stell- und Lagerflächen sind in einem deutlichen Abstand zu erhaltenen Gehölzen/ Gehölzbereichen oder auf bereits befestigten Flächen vorzusehen. Der Traufbereich der Gehölze zzgl. 1,5 m gilt dabei als absolute Tabufläche. Es ist sicher zu stellen, dass umliegende Gehölze nicht beschädigt werden.
- Zum Schutz von Gehölzen sind ggf. erforderliche Leitungen bei offener Bauweise außerhalb des Traufbereiches von Gehölzen, plus 1,5 m breitem Puffer zu verlegen, bzw. bei geschlossener Bauweise in ausreichender Tiefe, um erhebliche Wurzelschäden zu vermeiden. Sollte dieser Abstand nicht gewährleistet werden können, ist eine gehölzschonende Verlegung (z. B. Spülbohrverfahren) oder eine Handschachtung bzw. der Einsatz eines Bodensaugers zur verletzungsfreien Freilegung von Hauptwurzeln durchzuführen.
- Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, oder Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Marienmünster als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld (Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50; Fax: 0521 52002-39; E-Mail: [lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org](mailto:lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org)) unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 DSchG NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

## 5 EINGRIFFS-/ AUSGLEICHSBILANZIERUNG

Mit der 22. Änderung des Flächennutzungsplans soll statt der Fläche für die Landwirtschaft, eine Wohnbaufläche dargestellt werden. Im Parallelverfahren soll der Geltungsbereich



mittels Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 7 als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden.

Im Rahmen der Bearbeitung des Umweltberichts konnten zusätzlich textliche Festsetzungen zur Vermeidung/ zum Ausgleich von Beeinträchtigungen der hier betrachteten Schutzgüter erarbeitet werden.

Die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung erfolgt auf Basis der numerischen Bewertung von Biototypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV 2008). Hierbei wird den Biototypen Bestand und den Biototypen nach Umsetzung der Planung (gem. Bebauungsplan Nr. 7) ein Biotopwert zugewiesen und mit der jeweiligen Fläche multipliziert. Bei der Gegenüberstellung der Summenwerte von „Biototyp Bestand“ und „Biototyp Planung“ ergibt sich der Kompensationsbedarf, bzw. -überschuss.

Dem Biototyp 7.2 Baumgruppe mit lebensraumtypischen Baumarten  $\geq 50\%$  wurde in der Kompensationsermittlung ein Wertpunkt abgezogen, da im Traufbereich der Gehölze Holz gelagert bzw. der Boden durch ein Gebäude versiegelt ist. Die Gegenüberstellung von Bestand und Planung kann der folgenden Tabelle entnommen werden.

**Tabelle 3: Ermittlung des Kompensationsbedarfs (LANUV NRW 2008)**

Biototyp	Fläche in m <sup>2</sup> (rund)	Biotopwert	Biotopwert x Fläche	Biototyp	Fläche in m <sup>2</sup> (rund)	Biotopwert	Biotopwert x Fläche
Bestand				Planung			
1.2 Versiegelte Fläche Gebäude	18	0	18	1.1 Versiegelte Fläche (Erschließung)	796	0	0
1.3 Teilversiegelte- oder unversiegelte Betriebsfläche	1208	1	1.208	1.1 Versiegelte Fläche (Bebauung)	2.904	0	0
2.4 Wegraine, Säume ohne Gehölze	616	4	2.464	4.3 Zier- und Nutzgarten mit $\leq 50\%$ heimischen Gehölzen	4.357	2	8.741
3.1 Acker intensiv Wildkrautarten weitgehend fehlend	5441	2	10.882	4.5 Extensivrasen	543	4	2.172
4.6 Extensivrasen	1050	4	4200				
7.4 Baumgruppe mit lebensraumtypischen Baumarten $\geq 50\%$	267	5 (-1)	1.068				
<b>Summe</b>	<b>8.600</b>		<b>19.8406</b>	<b>Summe</b>	<b>8.600</b>		<b>10.913</b>
				<b>Kompensation</b>			<b>-8.927</b>

Im Ergebnis der rechnerischen Gegenüberstellung von Bestand und Planung ergibt sich ein Kompensationsdefizit von **8.927 Biotopwertpunkten**. Dieses Defizit wird mit dem Ökokonto der Stadt Marienmünster ausgeglichen.



## 6 ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Die Stadt Marienmünster strebt die planungsrechtliche Absicherung zur Ausweisung neuer Wohnbaugebiete in der Ortschaft Bredenborn an, um die bestehende Nachfrage nach erschließungsfähigen Baugrundstücken zu decken. Die 22. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des B-Plans Nr. 7 der Stadt Marienmünster, stellt eine bedarfsgerechte Erweiterung der Ortschaft Bredenborn dar. Eine sinnvolle Alternative ist nicht ersichtlich.

## 7 BESCHREIBUNG DER VERWENDETEN METHODIK UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜKEN

Die geltenden Verordnungen und Gesetze der Bauordnung und des Naturschutzes fanden bei der Erarbeitung des Umweltberichtes Berücksichtigung.

Zum Zeitpunkt der Bearbeitung standen für die Bewertung der 22. Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7, der Stadt Marienmünster in der Ortschaft Bredenborn der Entwurf der Begründung und die zugehörigen zeichnerischen Darstellungen für den Bebauungsplan und den Flächennutzungsplan zur Verfügung (Stand Januar 2024) zur Verfügung.

Die Erfassung des Umweltzustandes erfolgte auf Grundlage verfügbarer digitaler Daten des Landes NRW sowie den Vor-Ort-Eindrücken durch die Ortsbegehung.

Schwierigkeiten bei der Bestandserfassung und -bewertung sind nicht aufgetreten, die verwendete Methodik wird in den jeweiligen Kapiteln beschrieben. Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichts ergaben sich auch insgesamt keinerlei Schwierigkeiten, ersichtliche Kenntnislücken traten nicht auf.

## 8 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG

Nach § 4c BauGB sind die Städte und Gemeinden verpflichtet, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintretenden erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen, „[...] *um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.*“

Vom Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit des B-Plans Nr. 7 bis zur vollständigen Realisierung des Bauvorhabens hat die Überprüfung der Durchführung sämtlicher Maßnahmen mit umweltrelevanten Vorgaben von Seiten der Stadt Marienmünster zu erfolgen und ggf. hat sie weitere erforderliche Vorgaben zu veranlassen, um die umweltrelevanten Ziele zu erreichen.

Die Maßnahmen zur Überwachung haben insbesondere die fachgerechte bauliche Umsetzung (einschl. Abrissarbeiten) und die Berücksichtigung des Speziellen Artenschutzes bei Durchführung der Maßnahmen zum Inhalt. In diesem Rahmen sind bei Bedarf entsprechende Maßnahmen zum Schutz und zur Sicherung der Arten und deren Lebensräume durchzuführen.



Ein weiterer Bestandteil ist die Prüfung der Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung innerhalb des Geltungsbereichs durch die jeweiligen Akteure (Die Stadt Marienmünster selbst, Investor, Bauunternehmer und Bauherren).

Bei gegebenenfalls auftretenden Abweichungen bzw. Nichterreichen der festgelegten Umweltzielsetzungen sind durch die Stadt Marienmünster rechtzeitig entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um ungewollten Entwicklungen entgegenzusteuern.

## 9 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Im Zusammenhang mit der Änderung oder Aufstellung von Bauleitplänen wird nach § 2 Abs. 4 BauGB grundsätzlich eine Umweltprüfung des Planwerkes mit der Erstellung eines Umweltberichts erforderlich.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens soll mit der 22. Änderung des Flächennutzungsplans eine Wohnbaufläche dargestellt und im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden.

Die Änderung bzw. Aufstellung der Bauleitpläne ermöglicht es der Stadt Marienmünster den bestehenden Bedarf nach erschließungsfähigen Baugrundstücken sicherzustellen.

Im Ergebnis der Umweltprüfung führt die Änderung der Planwerke, unter Einhaltung der Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen, für keines der in der Umweltprüfung zu betrachtenden Schutzgüter zu direkten nachhaltigen Umweltauswirkungen.

Für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 wurde eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung durchgeführt, welche im Ergebnis zeigt, dass ein Biotopwertdefizit von 8.393 Biotopwertpunkten entsteht, welches über das Ökokonto der Stadt Marienmünster ausgeglichen wird.

Höxter, September 2024

gez.

Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Figura

Landschaftsarchitekt AK NW  
Geschäftsführender Gesellschafter

- Projektleiter -



## LITERATUR UND QUELLEN

- BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (2024): Regionalplan OWL 2024, URL: <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/wir-ueber-uns/organisationsstruktur/abteilung-3/dezernat-32/regionalplan-owl-20>, abgerufen am 30.07.2024.
- GEOLOGISCHER DIENST NRW (2017): IS BK 50 Bodenkarte von NRW 1: 50.000 – WMS Server: <https://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>, abgerufen am 30.07.2024
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen, LÖBF-Mitteilungen 1/05, Hrsg. Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW (LÖBF), Recklinghausen, S. 12-15.
- KIEL, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Vorkommen, Erhaltungsstand, Gefährdungen, Maßnahmen, Hrsg. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV), Düsseldorf, S.19-23.
- KREIS HÖXTER (2023): Geodatenportal Kreis Höxter. URL: <https://geoserver.kreis-hoexter.de/MapSolution/apps/app/client/geoservicebuenger>, abgerufen am 30.07.2024.
- KREIS HÖXTER (2024): Begründung, Textliche Festsetzungen und Hinweise zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 7 der Stadt Marienmünster, Ortschaft Bredenborn
- KREIS HÖXTER (2024a): Begründung, 22. Änderung Flächennutzungsplan der Stadt Marienmünster in der Ortschaft Bredenborn.
- KREIS HÖXTER (o.J): Merkblatt für Beteiligte in Verfahren zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten.
- KREIS HÖXTER (2024b): Abteilung - Wasserwirtschaft und anlagenbezogener Gewässerschutz, Stellungnahme zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 „Auf dem Bornfeld“ der Ortschaft Bredenborn, Stadt Marienmünster sowie 22. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Marienmünster
- LANUV LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ IN NORDRHEIN-WESTFALEN (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. URL: [https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/natur/lebensr/Num\\_Bew\\_Biotoptypen\\_Bauleitplanung\\_Maerz2008.pdf](https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/natur/lebensr/Num_Bew_Biotoptypen_Bauleitplanung_Maerz2008.pdf), abgerufen am 14.02.2023.
- LANUV LANDESAMT FÜR NATUR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ IN NORDRHEIN WESTFALEN (2019): Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 4121 – Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Äcker, Weinberge, Säume, Hochstaudenfluren, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude.<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/41213>, (abgerufen am 08.08.2024).
- LANUV LANDESAMT FÜR NATUR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ IN NORDRHEIN WESTFALEN (2024): Klimaatlas NRW, URL: [https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-pluskarte?itnrw\\_layer=ANA\\_KLIMATOP](https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-pluskarte?itnrw_layer=ANA_KLIMATOP) (abgerufen 13.08.2024)
- LANUV LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ IN NORDRHEIN-WESTFALEN (2024a): Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS). URL: <https://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>, abgerufen am 08.08.2024.
- MWIDE MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INNOVATION, DIGITALISIERUNG UND ENERGIE DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2022): Web-App der zeichnerischen Festlegungen des Landesentwicklungsplans NRW. URL:



<https://www.giscloud.nrw.de/arcgis/apps/PublicInformation/index.html?appid=60c13aa6748d4654aec1ad21e4350ca1>, abgerufen am 30.07.2024.

- MKULNV NRW (2017) (HRSG.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615
- MUNV NRW (MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2024): ELWAS Web: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.xhtmll#> (abgerufen am 12.08.2024)
- MKULNV & FÖA (MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR – UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring“. Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, C. Neu, N. Schomers, R. Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online).
- UIH PLANUNGSBÜRO (2016): Bewertung des Schutzgutes `Landschaftsbild und Landschaftserleben im Kreis Höxter.